

## **Beitragsordnung 420 Bearz**

### **§ 1 Beitragspflicht**

1. Gemäß § 7 der Satzung sind die Mitglieder des Vereins zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§2 Zusammensetzung der Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag §3 und einer zusätzlichen monatlichen Pauschalen §4 gestaffelt im Verhältnis zu den an das Mitglied abgegebenen Menge an Cannabis. Um die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des Vereins zu sichern und eine gute Planbarkeit der benötigten Mengen an zu produzierendem Cannabis sicherzustellen, ist die Vereinbarung von Mindestabnahmemengen der Mitglieder notwendig. Diese müssen von den Mitgliedern nicht tatsächlich bezogen, aber bezahlt werden.



2. Die mit dem Grundbetrag vereinbarte Mindestabnahmemenge kann nur in dem Kalendermonat bezogen werden, für den der Grundbetrag zu entrichten ist.

3. Die Zahlung des Grundbeitrages sowie die für Monatsbeitrag vorgesehene Mindestabnahmemenge werden monatlich im Voraus per SEPA Lastschriftmandat vom Bankkonto jedes Mitglieds eingezogen.

4. Ist das SEPA Lastschriftverfahren aufgrund mangelnder Deckung des Bankkontos nicht möglich, entfällt das Anrecht auf Abholung der Mindestmenge sowie jeder weitere Bezug von Cannabisprodukten an das jeweilige Mitglied.

### **§3 Aufnahmegebühr**

1. Alle Mitglieder die nach dem 01.01.2025 die Mitgliedschaft im Verein beantragen, müssen eine einmalige Aufnahmegebühr von 150,- Euro entrichten.
2. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung der Aufnahmegebühr.

### **§4 Höhe des Grundbeitrages**

1. Der Grundbeitrag berechnet sich nach der Mindestabnahmemenge eines jeden Mitglieds. Der Grundbeitrag wird eingesetzt für die Bewirtschaftung der Vereinsanlagen, die Vereins- und Mitgliederverwaltung und die Versicherungsleistungen der Mitglieder.
2. Der Grundbeitrag beträgt 37,50 Euro bei einer Mindestabnahmemenge von 5 g Marihuana - Blüten oder Haschisch.
3. Der Grundbeitrag beträgt 22,50 Euro bei einer Mindestabnahmemenge von 10 g Marihuana - Blüten oder Haschisch.
4. Der Grundbeitrag beträgt 2,50 Euro bei einer Mindestabnahmemenge von 25 g Marihuana - Blüten oder Haschisch.

### **§5 Höhe/Berechnung der monatlichen Pauschale**

1. Die monatliche Pauschale ist gestaffelt nach der gesamten Abgabemenge in einem Kalendermonat.
2. Für jedes Gramm Marihuana - Blüten, dass an das Mitglied abgegeben wird, ist ein Betrag von 6,50 Euro zu entrichten.

3. Für jedes Gramm Haschisch, das an das Mitglied abgegeben wird, ist ein Betrag von 8,50 Euro zu entrichten.
4. Für jeden Steckling oder Samen der an das Mitglied abgegeben wird, ist ein Betrag von 12,00 Euro zu entrichten.
5. Die maximalen Abgabemengen ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben.
6. Die Pauschale muss vor Abholung vollständig bezahlt werden.
7. Bezieht ein Mitglied während des laufenden Monats mehrmals (im gesetzlichen Rahmen) Cannabis, Haschisch oder Stecklinge erhöht sich die monatliche Pauschale entsprechend der angeholten Menge.

#### **§6 Zahlungskonditionen**

1. Der Grundbetrag nach §4, die monatliche Pauschale nach §5 und der Mitgliedsbeitrag gem. §3 ist ab dem 01.01.2025 fällig.
2. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Lastschrift-Einzugsverfahren erfolgen. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.
3. Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das Vereinskonto zulässig.

#### **§ 7 Zahlungsverzug**

1. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung per eMail.
2. Erfolgt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Mahnung, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung per eMail. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
3. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches mit den Beiträgen mehr als 30 Tage in Verzug ist, aus dem Verein auszuschließen.

#### **§ 8 Härtefälle**

1. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Eine Änderung der Beitragshöhe ist nicht möglich.

#### **§9 Veränderungen**

Sollte sich der Status oder Grundbeitrag eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand oder dem Kassierer mitzuteilen.

#### **§10 Gültigkeit der Beitragsordnung**

1. Die Beitragsordnung gilt ab dem 01.06.2024. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.